

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt Freising folgende

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
der Stadt Freising  
"Stadtentwässerung Freising"**

vom

17. März 2004

(geändert durch Satzung vom 25. September 2009, Amtsblatt Jahrgang 29 Nr. 24 vom 29. September 2009, Satzung vom 30. Juli 2010, Amtsblatt Jahrgang 30 Nr. 28 vom 3. August 2010 und Satzung vom 23.06.2017, Amtsblatt Jahrgang 37 Nr. 19 vom 04.07.2017)

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Freising wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Freising geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtentwässerung Freising". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "STE Freising".
- (3) Das Stammkapital der Stadtentwässerung beträgt € 5.000.000.--

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Stadtentwässerung Freising ist die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet von Freising. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung der Kläranlage sowie von Neben- und Hilfsbetrieben. Zu den Aufgaben zählt auch die kostenpflichtige Betriebsführung der öffentlichen Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Die Stadtentwässerung ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelt) sowie für die Durchführung aller weiterer Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Die Stadtentwässerung Freising kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden und Sondergebiete wahrnehmen.

### **§ 3 Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtentwässerung sind:

Werkleitung (§ 4 )  
Werkausschuss (§ 5)  
Stadtrat (§ 6)  
Oberbürgermeister (§ 7 )

### **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) In Angelegenheiten der Stadtentwässerung vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtentwässerung übertragen.

- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtentwässerung.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtentwässerung, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
  4. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten i.S. von § 2 Abs. 2. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist ( § 5 Abs. 3 Nr. 7)
- ( 4) Der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten und Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter und führt die Dienstaufsicht über sie. Er ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TV-V.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtentwässerung die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Sie hat im Werkausschuss und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.

- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtentwässerung tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung nach § 4, der Stadtrat nach § 6, oder der Oberbürgermeister nach § 7 zuständig sind, insbesondere über:
- 1) den Erlass einer Dienstanweisung.
  - 2) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch 1% des Gesamtansatzes übersteigen. (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV) .
  - 3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), so weit sie 1% der im Erfolgsplan ausgewiesenen Gesamtleistung übersteigen.
  - 4) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit sie 0,2% des Gesamtanlagevermögens (Buchwert zum Jahresbeginn) möglicherweise überschreiten.
  - 5) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie 0,2 % des Gesamtanlagevermögens (Buchwert zum Jahresbeginn) überschreiten.
  - 6) Die Vergabe von Lieferungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5% der Gesamtsumme der im Vermögensplan ausgewiesenen Bauvorhaben übersteigt.
  - 7) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1 % der im Erfolgsplan ausgewiesenen Gesamtleistung beträgt.
  - 8) Die Einleitung eines Rechtsstreits, bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 1% der im Erfolgsplan ausgewiesenen Gesamtleistung beträgt.

- 9) Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
- 10) Den Vorschlag an den Stadtrat über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.
- 11) Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitarbeiter und an die Mitglieder der Werkleitung.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

- 1) Erlass und Änderung der Satzung;
- 2) die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
- 3) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
- 4) Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung des Werkleiters und dessen Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse;
- 5) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder der Werkleiter zuständig ist;
- 6) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Personalplanes;
- 7) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- 8) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
- 9) die Rückzahlung von Eigenkapital,
- 10) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1% des Gesamtanlagevermögens (Buchwert zum Jahresbeginn) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
- 11) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtentwässerung, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
- 12) Die Änderung der Rechtsform der Stadtentwässerung.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtentwässerung dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8**

### **Referent**

Für die Stadtentwässerung wird aus dem Kreis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Referent bestellt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Referenten richten sich nach den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien.

## **§ 9**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 10**

### **Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Gemeindebeamten**

Der Werkleiter hat dem für das Finanzwesen zuständigen Gemeindebeamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Werkleiter den für das Finanzwesen zuständigen Gemeindebeamten gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerung Freising“ durch den Werkleiter oder den Stellvertreter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Stadtentwässerung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Werkausschuss vorzulegen.

### **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtentwässerung ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5, letzter Halbsatz, welcher zum 1. Oktober 2009 in Kraft tritt und die §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3, welche zum 4. August 2010 in Kraft treten.

Freising, den 17. März 2004

Dieter Thalhammer  
Oberbürgermeister